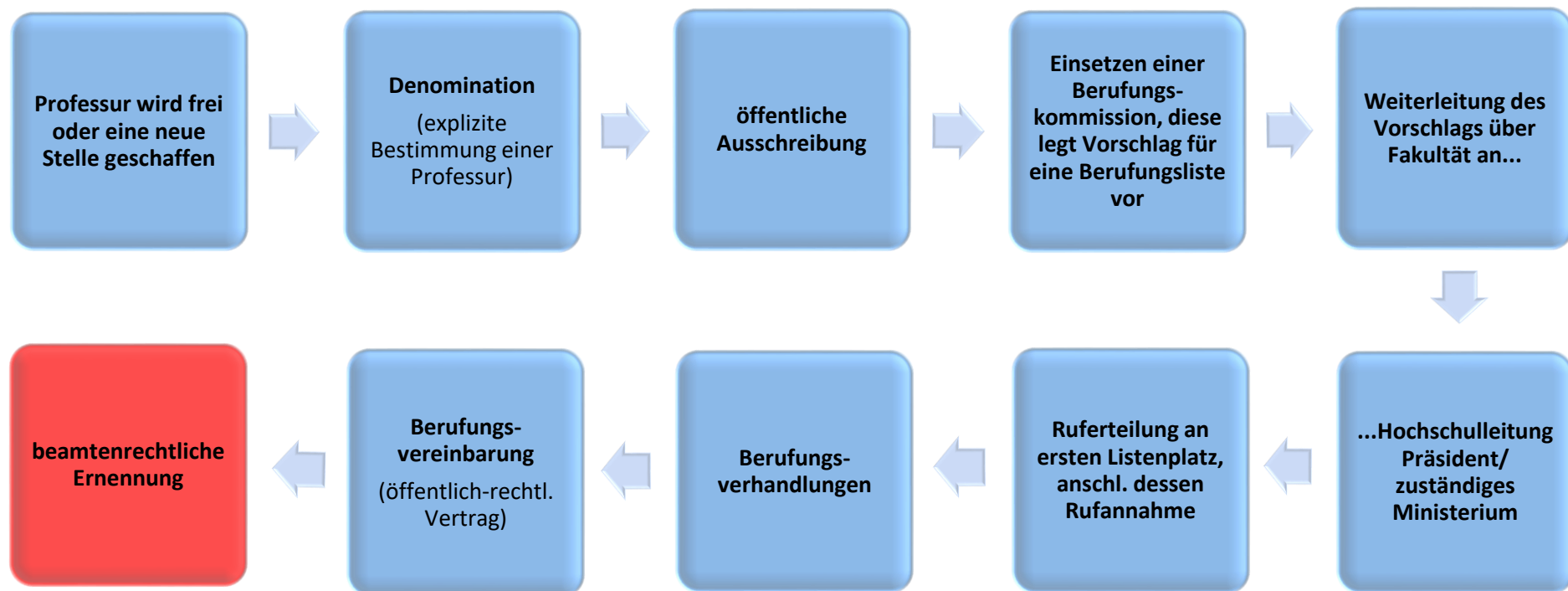


Überblick über eine Berufung auf eine Professur (bei Verbeamtung)

Das Verfahren nach dem Ruf auf eine Professur ist – was die Bundesländer und die einzelnen Hochschulen angeht – unterschiedlich. An dieser Stelle soll ein erster Überblick eines Ideal-Verfahrens gegeben werden. Hinweis: Mittlerweile wird von diesem Verfahren oftmals abgewichen – allein hinsichtlich der Frage, ob ein „Ruf“ nur die Verabredung zu Verhandlungen darstellt oder schon verbindlich im Sinne einer Rufzusage sein soll, verhalten sich die Hochschulen unterschiedlich. Eine spezielle Berufungsberatung durch den **h**l**b** empfiehlt sich daher auf jeden Fall.

Das **Berufungsverfahren** gliedert sich nach dem gesetzlichen Ideal wie folgt:



Soll die Bewerberin oder der Bewerber – die Gesetze sehen dies als Regelfall an – verbeamtet werden, schließt sich das sogenannte **Ernenungsverfahren** an (siehe im Schaubild der letzte rote Kasten). Im Rahmen des Ernenungsverfahrens werden die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen geprüft. Folgende wesentlichen Schritte sind notwendig:

- **Amtsärztliches Gesundheitszeugnis:** Amtsarzt am Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird von der Hochschule zeitnah informiert (klassisches Verfahren, davon wird oftmals abgewichen). Abweichungen davon gibt es in Baden-Württemberg. Seit Inkrafttreten des dortigen Gesundheitsdienstgesetzes erfolgt in Baden-Württemberg ab dem 01.07.2016 die ärztliche Untersuchung und Erstellung ärztlicher Zeugnisse vor der Einstellung in ein Beamtenverhältnis grundsätzlich durch niedergelassene oder andere approbierte Ärzte.
- **Polizeiliches Führungszeugnis / weitere persönliche Zeugnisse im Original bei der Hochschule vorlegen** (welche und in welcher Form? Beglaubigte Kopien?)
- **Ernennungsurkunde:** Persönliche Entgegennahme konstituierend für das Beamtenverhältnis. Urkunde erhält man meist wenige Tage vor Dienstantritt.

Sollten Sie vor Berufungs- oder Bleibeverhandlungen stehen, sollten Sie unsere auf das betreffende Bundesland und die Hochschule maßgeschneiderte Einzelfallberatung in Anspruch nehmen. Vereinbaren Sie einen Telefontermin!

Stand: 03.09.2020

Die Zusammenstellung dieser Information ist nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Dennoch müssen wir um Verständnis bitten, dass der **hlb** keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.